

1. Teile von Anpflanzungen, die von einem der öffentlichen Straße benachbarten Grundstück in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen (Überwuchs), stellen eine Sondernutzung dar, gegen die nach § 22 Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW eingeschritten werden kann.

2. § 30 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 StrWG NRW regelt nach Systematik sowie Sinn und Zweck des Gesetzes nur Sachverhalte, in denen Anpflanzungen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 auf dem Grundstück die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Dagegen erfasst die Bestimmung nicht den Überwuchs von Anpflanzungen in das Lichtraumprofil der Straße.

3. § 30 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 StrWG NRW einerseits und § 22 Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW andererseits unterscheiden sich hinsichtlich Struktur, Zweckrichtung und Tatbestandsvoraussetzungen grundlegend.

4. Ein Austausch der Ermächtigungsgrundlage von § 30 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 StrWG NRW zu § 22 Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW führt jedenfalls dann zu einer Wesensveränderung der Beseitigungsanordnung, wenn der angefochtene Bescheid keinerlei Ausführungen und auch keinerlei Ermessenserwägungen zu den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW enthält.

OVG NRW, Beschluss vom 29.5.2024 - 11 A 119/23 -;
I. Instanz: VG Düsseldorf - 16 K 4088/22 -.

Die Beklagte forderte den Kläger im Wege einer Beseitigungsverfügung auf, die von seinem Grundstück in den öffentlichen Straßenraum hineinragenden Anpflanzungen bis zu einer Höhe von 4,50 m zurückzuschneiden. Auf die Klage hob das VG den Bescheid der Beklagten insoweit auf, als ein Rückschnitt der Zweige angeordnet wird, die oberhalb einer lichten Höhe von 4 m über der öffentlichen Verkehrsfläche in deren Luftraum ragen und Zwangsmittel angedroht worden sind. Im Übrigen wies es die Klage ab und führte dazu aus, dass sich die Beseitigungsverfügung dem Grunde nach auf § 30 Abs. 2, 4 StrWG stützen könne. Der Überwuchs beeinträchtigt bis zu einer gem. § 32 Abs. 2 Nr. 1 StVZO maximalen Höhe von Fahrzeugen von 4 m die Verkehrssicherheit. Die vom Senat zugelassene Berufung des Klägers hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

A. Der Senat entscheidet über die Berufung des Klägers nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluss, weil er sie einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält (vgl. § 130a VwGO).

B. Die Berufung des Klägers hat Erfolg. Der angegriffene Bescheid der Beklagten vom 5.5.2022 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Ordnungsverfügung vom 5.5.2022 ist bereits rechtswidrig, soweit sie die in Ziffer 1. enthaltene Anordnung, die in das Lichtraumprofil der Straße überwachsenden Zweige zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen, auf eine falsche Rechtsgrundlage gestützt hat. Die zutreffende Rechtsgrundlage für ein Einschreiten des Beklagten wäre § 22 Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW gewesen. Danach kann die für die Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung einer Straße anordnen, wenn eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt wird. Teile von Anpflanzungen, die von einem der öffentlichen Straße benachbarten Grundstück in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen (Überwuchs), stellen eine Sondernutzung dar.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 21.7.2009 - 11 A 701/07 -, juris, Rn. 20 f., m. w. N.

Die von der Beklagten angeführte Rechtsgrundlage - § 30 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 StrWG NRW - kommt dagegen nicht zur Anwendung. Denn diese regelt nach Systematik sowie Sinn und Zweck des Gesetzes nur Sachverhalte, in denen Anpflanzungen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 auf dem Grundstück die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Dagegen erfasst die Bestimmung nicht den Überwuchs von Anpflanzungen in das Lichtraumprofil über der Straße.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 21.7.2009 - 11 A 701/07 -, juris, Rn. 24 f., m. w. N.

Auch liegen die Voraussetzungen für den Austausch der Ermächtigungsgrundlage hinsichtlich Ziffer 1. der angefochtenen Ordnungsverfügung der Beklagten nicht vor. Die nachträgliche Heranziehung einer anderen als der im angefochtenen Bescheid genannten Rechtsgrundlage ist nach den zur Zulässigkeit des Nachschiebens von Gründen entwickelten Grundsätzen solange zulässig und geboten, soweit die anderweitige rechtliche Begründung oder das Zugrundelegen anderer Tatsachen nicht zu einer Wesensveränderung des angefochtenen Bescheides führen würde.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 21.11.2022 - 11 A 996/21 -, juris, Rn. 31, m. w. N.

Vorliegend ist ein Austausch der Ermächtigungsgrundlage hinsichtlich Ziffer 1. der streitgegenständlichen Verfügung nicht ohne Wesensveränderung der Beseitigungsanordnung möglich. Denn § 30 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 StrWG NRW einerseits und § 22 Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW andererseits unterscheiden sich hinsichtlich der Struktur und Zweckrichtung grundlegend. § 30 Abs. 2 Satz 1 StrWG NRW hat einen nachbarrechtlichen Inhalt und unterwirft das Eigentum zugunsten der Verkehrssicherheit weiteren als den zugunsten der Nachbarn bestimmten Beschränkungen.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 21.7.2009 - 11 A 701/07 -, juris, Rn. 26; zur Vergleichbarkeit mit § 14 OBG NRW: OVG NRW, Urteil vom 21.11.2022 - 11 A 996/21 -, juris, Rn. 31 ff.

Daher enthält der von der Beklagten herangezogene § 30 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 StrWG NRW andere Tatbestandsvoraussetzungen als § 22 Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW. § 30 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 StrWG NRW stellt auf das Vorliegen einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ab, während für § 22 Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW allein die Erlaubnisbedürftigkeit und -fähigkeit einer Sondernutzung maßgeblich sind.

Vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 6.10.2017 - 11 A 353/17 -, juris, Rn. 36 ff. zu der Frage des Austauschs von § 61 Abs. 1 BauO NRW a. F. und § 14 Abs. 1 OBG NRW.

Zu diesen Fragen enthält der angefochtene Bescheid - aus seiner Sicht folgerichtig - keinerlei Ausführungen und auch keinerlei Ermessenserwägungen. Mit der Frage, ob der Überwuchs eine Sondernutzung darstellt und ob eine entsprechende Erlaubnis erteilt wurde (oder erteilt werden kann), hat sich die Beklagte nicht auseinandergesetzt, sodass eine Übertragung von Ermessenserwägungen auf eine auf § 22 Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW gestützte Verfügung schon vor diesem Hintergrund nicht in Betracht kommt.

Auch die in Ziffer 3. der Ordnungsverfügung vom 5.5.2022 geregelte Zwangsmittelandrohung ist rechtswidrig. Ist Ziffer 1. der Ordnungsverfügung aus den vorstehenden Gründen hinsichtlich der Beseitigungsanordnung rechtswidrig und aufzuheben, kann die mit der Verfügung verbundene Androhung der Ersatzvornahme schon deshalb keinen Bestand haben.